Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abtellung Stadtplanung

Bebauungsplan "P+R Parkplatz Schweinsdell" Ka o / 166

Stand: Januar 2006



A. Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBI. 1998,
 S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBI. 2003, S. 155)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Gemäß Planzeichnung wird ein P+R Parkplatz mit 2.600 Pkw und 32 Bus Stellplätzen festgesetzt. Die Organisation des Parkplatzes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Umfahrung des Parkplatzes (Sammelstraße), die P+R Haltestelle und die Bus-Parkplätze erhalten eine Asphaltdecke. Die Pkw-Parkplätze werden mit Schotter befestigt. Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt über offene Mulden zu den Rändern des Parkplatzes und von dort aus in das Regenrückhaltebecken.

1.2 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Gemäß Planzeichnung wird im Norden des Geltungsbereiches ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Das erforderliche Beckenvolumen beträgt 6.245 m³. Der Drosselabfluss wird auf 20 l/s festgelegt. Dieser ist über einen Kanal entlang der Straße Schweinsdell in eine vorhandene Gewässerverrohrung einzuleiten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Deponiekörper ist das Regenrückhaltebecken abzudichten. Das Regenrückhaltebecken ist mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen.

1.3 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zwischen der A 6 und dem P+R Parkplatz ist auf einer Länge von ca. 400 m ein Sichtschutzwall festgesetzt. Seine Höhe beträgt 2,0 m über Fahrbahnoberkante der A 6. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m und die Böschungsneigung 1:1,5.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Diese Flächen sind so naturnah wie aus technisch-funktionaler Sicht möglich zu gestalten und extensiv zu pflegen. Dabei ist ein Teil der öffentlichen Grünflächen mit einer Mischung aus Magerrasen und Zwergstrauchheide anzusäen. Auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha sind Sträucher und Heister in der öffentlichen Grünfläche anzupflanzen. Dabei können folgende Arten Verwendung finden: Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Holunder, Hasel, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche.

2.1 Landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die dem Parkplatz zugewandte Seite des Sichtschutzwalles (ca. 2.300 m²) ist durch die Pflanzung von Sträuchern und Heistern zu begrünen. Dabei können folgende Arten Verwendung finden: Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Holunder, Hasel, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche. Die der A 6 zugewandte Seite des Sichtschutzwalles ist von Gehölzen freizuhalten.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Freiflächen um die Bushaltestellen (ca. 400 m²) sind mit Sträuchern und Heistern zu bepflanzen. Dabei können folgende Arten Verwendung finden: Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Holunder, Hasel, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche. Außerdem sind 10 Hochstämme zu pflanzen.

3. Kennzeichnung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

In der Planzeichnung ist der Bereich der ehemaligen Hausmülldeponie Schweinsdell gekennzeichnet.

B. Hinweise

- 1. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und pflegegesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
- 2. Bei Vergabe der Arbeiten im Mutterbodenbereich, sind die ausführenden Firmen zu veranlassen, dem Landesamt für Denkmalpflege Bereich Archäologische Denkmalpflege rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- 3. Das Landesamt für Denkmalpflege Bereich Archäologische Denkmalpflege weist darauf hin, dass sich im Planbereich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie z. B. Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
- 4. Sollten bauliche Anlagen im Bebauungsplangebiet errichtet werden, so muss zur Löschwasserversorgung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).
- 5. Um auf Dauer, insbesondere jedoch im Schadensfall einen Eintrag von Leichtflüssigkeiten und Schmierstoffen in das Oberflächenwasser und somit ins Grundwasser oder nachfolgende Gewässer zu vermeiden, muss gewährleistet sein, dass die Leichtflüssigkeiten im oder vor dem Becken zurückgehalten werden.
- 6. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG), Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung) zu beachten. Die Zwischenlagerung von Abfällen bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind über die Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
- 7. Bei der Entsorgung von Abfällen ist das Verwertungsgebot nach § 5 Abs. 2 KrW/AbfG bindend. Nach § 5 Abs. 3 KrW/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (LAGA-TR)" in der derzeit gültigen Fassung, LAGA Mitteilungen Nr. 20, zu beachten.
- 8. Seit dem 01. Januar 2002 ist pechhaltiger/teerhaltiger Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall eingestuft und somit besonders überwachungsbedürftig. Sollte dieser Abfall im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, ist die weitere Vorgehensweise mit der SAM abzustimmen.

- 9. Auf dem P+R Parkplatz sind ausreichend dimensionierte Abfallsammelsysteme zu installieren.
- 10. Für die Einleitung des aus dem Regenrückhaltebecken gedrosselt abfließenden Wassers ist nach den §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 und 7a WHG i.V.m. § 27 LWG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis schließt gem. § 26 Abs. 3 LWG die Genehmigung einer Abwasseranlage nach § 54 LWG ein. Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde zuständig.

Kaiserslautern, G.2.06

Stadtverwaltung

Bernhard J. Deubig Oberbürgermeister Kaiserslautern, Stadtverwaltung

Elke Franzreb Baudirektorin

Ausgefertigt: 10. 7.06

Kaiserslautern, Stadtverwaltung

Bernhard J. Deubig Oberbürgermeister